

Empfehlung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Provenienzprüfung beim Erwerb von Kulturgütern durch vom Bund geförderte kulturgutbewahrende Einrichtungen

Die Provenienzforschung gehört zu den Kernaufgaben jeder kulturgutbewahrenden Einrichtung. Die Sensibilität, die dieses Thema in den letzten Jahren verstärkt erfahren hat, ist jedoch nicht nur in Hinblick auf eine systematische Überprüfung der gegenwärtigen Sammlungsbestände geboten. Die Frage nach der Herkunft und Geschichte eines Kulturgutes stellt sich vielmehr auch im Rahmen seines Erwerbs. Die diesbezüglich bestehenden Bestimmungen der Auflage in den Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheiden sind durch die bundesgeförderten kulturgutbewahrenden Einrichtungen zwingend einzuhalten.

Im Übrigen spricht die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für Ankäufe und andere Neuerwerbungen, etwa durch Annahme einer Schenkung oder eines Nachlasses, eingedenk der Verpflichtungen kulturgutbewahrender Einrichtungen nach dem *Kulturgutschutzgesetz* (KGSG), den *Washingtoner Prinzipien* von 1998 und der *Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände* von 1999 (Gemeinsame Erklärung) sowie in Anlehnung an die *Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM (Internationaler Museumsrat)* für vom Bund geförderte kulturgutbewahrende Einrichtungen folgende Empfehlungen aus:

1. Vor jedem Ankauf von Kulturgut oder einer Annahme als Dauerleihgabe, Schenkung, Nachlass oder Stiftung aus fremdem Besitz (Erwerb) sollte die kulturgutbewahrende Einrichtung die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbskontexte des Kulturguts sowie mögliche Eigentums- und Besitzwechsel (Provenienz) sorgsam und mit dem Anspruch auf Vollständigkeit untersuchen und dokumentieren. Besondere Berücksichtigung sollten dabei die Zeiträume des Nationalsozialismus, der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik und des Kolonialismus finden. Die Provenienzprüfung sollte sich dabei auf alle zum Erwerb stehenden Objekte unabhängig ihres Wertes erstrecken und hinsichtlich eines NS-verfolgungsbedingten Entzuges an der von BKM herausgegebenen Handreichung¹ orientieren. Provenienzforscher² der Einrichtungen sollten möglichst frühzeitig über geplante Erwerbungen informiert bzw. bei Fehlen hausinterner Provenienzforscher extern ein entsprechendes Gutachten beauftragt werden. Bei der Vermittlung von externen Provenienzforschern kann das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste beratend zur Seite stehen.
2. Vor dem Erwerb sollten alle beim Anbieter bzw. aktuellen Besitzer vorliegenden sachdienlichen Informationen zur Provenienz des Kulturguts eingeholt werden. Sofern das Kulturgut nicht unmittelbar in Augenschein genommen werden kann, sollte um Übermittlung von aussagekräftigen Fotografien des Kulturgutes, einschließlich seiner Nichtschauseiten und Detailaufnahmen möglicher Herkunftszeichen, gebeten werden.

¹ Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007. Der vollständige Text und weiterführende Informationen sind über die Lost-Art-Datenbank der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste unter www.lostart.de abrufbar.

² Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Es sind dabei aber stets sämtliche Geschlechteridentitäten mitumfasst.

3. Für den Umgang mit lückenhaften Provenienzen existiert keine schematische Lösung; die Bewertung von Lücken in der Provenienz eines Kulturgutes sowie der Umgang mit diesen im Rahmen eines Erwerbs erfordert stets eine Einzelfallentscheidung. Ist der Erwerb eines Kulturgutes mit lückenhafter Provenienz in einem der unter Punkt 1 genannten Zeiträume durch die Einrichtung beabsichtigt, sollte ungeachtet bestehender Zuständigkeitsregelungen stets das Aufsichtsgremium der Einrichtung (z.B. der Stiftungsrat) mit der Erwerbsentscheidung befasst werden. Hierfür sind durch die Einrichtung die im Rahmen der Provenienzerforschung gewonnenen Ergebnisse, einschließlich einer umfassenden Bewertung der Provenienzlücke, vorzulegen. Bei der Bewertung bestehender Provenienzlücken sind insbesondere die mit dem Erwerb möglicherweise verbundenen Risiken, etwa infolge von Restitutionsforderungen, zu berücksichtigen. Wenn möglich, sollte die Einrichtung – insbesondere bei hohem Erwerbsinteresse – im Sinne maximaler Transparenz öffentlich auf den geplanten Erwerb und die bestehende Lücke aufmerksam machen.
4. Auch beim Erwerb von Kulturgut, welcher nicht unmittelbar oder mittelbar mithilfe von Bundesmitteln realisiert wird, sollte dringend von der Annahme des Angebotes abgesehen werden, wenn nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass das angebotene Kulturgut
 - a. abhandengekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unter Verstoß gegen das Kulturgutschutzgesetz unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
 - b. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn, das Kulturgut ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen.

Die Annahme eines Kulturgutes im Sinne des Satzes 1 lit. b als Dauerleihgabe ist möglich, wenn der ursprüngliche Eigentümer oder dessen Erben unbekannt sind und die Dauerleihgabe dem Zweck dient, im Sinne der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung Transparenz herzustellen. Um zu vermeiden, dass ein unter Satz 1 fallendes Kulturgut weiterhin angeboten und damit die Aufklärung der Herkunft bzw. der rechtmäßigen Besitzverhältnisse verzögert oder verhindert wird, sollte die Einrichtung den Anbieter oder aktuellen Besitzer auf die besondere Bedeutung der Washingtoner Prinzipien sowie die Verpflichtungen nach KGSG und des *International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property* hinweisen und eine weitere Klärung der rechtmäßigen Besitzverhältnisse anregen.

5. Sofern der Anbieter zustimmt, ist es für die Einrichtung denkbar, sich für den Fall von Restitutionsforderungen ausdrücklich das Recht auf Rückabwicklung des Erwerbsvertrages gegenüber dem Anbieter vorzubehalten. Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass derartige Klauseln nicht zwingend vor finanziellen Schäden schützen und in keinem Fall Schutz vor politisch-moralischen Schäden in der öffentlichen Wahrnehmung der betroffenen Einrichtung bieten können. Um eine „gerechte und faire Lösung“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien durch eine Rückabwicklung des Erwerbsvertrages nicht zu erschweren oder gar zu vereiteln, sollte die Einrichtung vielmehr eine Vereinbarung anstreben, die im Restitutionsfalle eine Rückgabe an den Berechtigten (z.B. den Erben eines NS-verfolgten Voreigentümers) ermöglicht und eine Haftung des Anbieters für den hierdurch entstandenen finanziellen Schaden vor-

sieht, wenn dieser eine Garantie abgegeben hat, dass keine Rückgabeforderungen am Objekt bestehen können.

6. Bei Erwerb eines Kulturgutes, insbesondere bei der Annahme von zweckgebundenen Schenkungen, sollte sich die Einrichtung unter Verweis auf die Washingtoner Prinzipien und die Rückgabebestimmungen des KGSG das Recht zur Restitution/ Rückgabe des Kulturgutes an Berechtigte vorbehalten. Auch bei der Annahme von Dauerleihgaben empfiehlt es sich für die Einrichtung auf ihre aus den genannten Bestimmungen erwachsende Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern hinzuweisen und sich das Recht vorzubehalten, bei Restitutionsforderungen zwischen dem Leihgeber und der anspruchstellenden Partei zu vermitteln, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.
7. Sollte der Kaufpreis anteilig oder vollständig aus Mitteln Dritter (z. B. Fördervereine, Stifter) finanziert werden, sollten deren gesetzliche Vertreter über die Ergebnisse der vor Erwerb erfolgten Provenienzprüfung und das ggf. vorbehaltene Recht zur Restitution an Berechtigte sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen aufgeklärt werden.
8. Das Erfordernis der Provenienzprüfung vor Erwerb eines Kulturgutes sollte in den für den Erwerb von Kulturgut bestehenden Bestimmungen bzw. Richtlinien der Einrichtung Eingang finden.